



Förderrichtlinie „Sächsischer Naturschutzfonds“

*der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt
Vom 04. Dezember 2001*

I. Abschnitt - Mittel der Ausgleichsabgabe

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) gewährt aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach § 9 Abs. 4, § 47 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – Sächs-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), in der jeweils geltenden Fassung, gemäß
- der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153),
 - den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
 - dem Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 465), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429), und
 - der Satzung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 31. März 1998 in der Fassung vom 03. Mai 2000
 - sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen und Bestrebungen zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.
- 1.2 Insbesondere sollen Vorhaben angeregt, unterstützt und gefördert werden, die
- der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten sowie der Sicherung der Landschaft und ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert dienen und die ohne Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang realisiert werden können.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.
- 1.4 Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der entsprechend verfügbaren Mittel. Die Mittel dürfen gemäß § 9 Abs. 4 SächsNatSchG nur für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst mit räumlichem Bezug zum

Eingriff, verwendet werden. Sie sollen zielgerichtet für praktische Maßnahmen in Natur und Landschaft, die zur Aufwertung oder Sicherung wertvoller Naturlandschaft beitragen können, zum Einsatz kommen.

Nicht förderfähig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 und 3 SächsNatSchG sowie Vorhaben, zu deren Umsetzung der Antragsteller oder ein Dritter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Die tatsächlichen oder finanziellen Möglichkeiten der Umsetzung sind hierbei unbeachtlich.

- 1.5 Im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen behält sich die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt vor, bestimmte Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und Notwendigkeit spezieller Einzelmaßnahmen festzulegen. Hierbei sollen insbesondere auch die naturräumlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten entsprechend des Landesentwicklungsplanes Sachsen Beachtung finden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben in den Bereichen:

- 2.1 Biotop- und Landschaftspflege,
- 2.2 Biotopsicherung, -entwicklung und -gestaltung sowie Biotopverbund,
- 2.3 Artenschutz,
- 2.4 Sicherung naturschutzbedeutsamer Flächen im Einzelfall.

Darüber hinausgehende Maßnahmen im Rahmen des § 47 Abs. 1 SächsNatSchG können nur gefördert werden, insofern sie Voraussetzung oder Bestandteil einer praktischen Maßnahme des Naturschutzes oder der Landschaftspflege sind, die Umsetzung des Gesamtvorhabens gesichert ist und ihr Anteil an den Kosten des Gesamtvorhabens in angemessenem Verhältnis steht.

- 2.1 Biotop- und Landschaftspflege
Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen:
- a) zur Erhaltung und Sicherung von Lebensräumen der freilebenden Tier- und Pflanzenarten oder
 - b) die der Erhaltung von Einzelobjekten dienen, soweit es sich um Naturdenkmale handelt,
- und die einer Förderung aus staatlichen Programmen der Naturschutz-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsförderung nicht zugänglich sind.
- 2.2 Biotopgestaltung/Biotopverbund
Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen zur
- a) Verbesserung oder Wiederherstellung bestehender landschaftstypischer Biotope,
 - b) Entwicklung oder Sicherung eines Biotopverbundes,
 - c) Neuanlage landschaftstypischer Biotope.
- 2.3 Artenschutz
Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung landesweiter Artenschutzprogramme und regionaler Artenschutzprojekte sowie zur Erhaltung und Sicherung oder Wiederherstellung von Lebensstätten / Beständen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- 2.4 Sicherung naturschutzbedeutsamer Flächen im Einzelfall
Förderfähig sind Grunderwerbsmaßnahmen, insofern sie:
- notwendige Voraussetzung der Umsetzung praktischer Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind,
 - in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen,
 - das Gesamtvorhaben gesichert ist und

- einer Förderung aus staatlichen Programmen der Naturschutz-, Land- oder Forstwirtschaftsförderung nicht zugänglich sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften,
- Verbände und Vereine,
- natürliche und juristische Personen des Privatrechts,
- Träger von Naturschutzstationen.

In Abweichung hiervon sind unter Nummer 2.4 nur Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben innerhalb des Freistaates Sachsen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Als begonnen gelten auch Vorhaben, wenn hinsichtlich der Ausführung Verträge abgeschlossen worden sind, die kein Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung von Zuwendungen enthalten.

Die Verwendung der Zuwendung hat sachgerecht und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen; die Projektträger müssen hierfür die entsprechende Gewähr bieten. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich entsprechend der jeweiligen Regelungen für Zuwendungen des Freistaates Sachsen anzuwenden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

4.2 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so haben diese sich in der Regel an den zuwendungsfähigen Ausgaben in angemessener Form zu beteiligen.

Liegt dem beantragten Projekt ein wirtschaftliches Interesse beziehungsweise eine Gewinnerzielungsabsicht des Antragstellers oder von Dritten zugrunde, ist eine Förderung ausgeschlossen.

4.3 Vorhaben nach dieser Richtlinie werden vorbehaltlich der sonstigen Voraussetzungen nur gefördert, wenn das Förderziel durch die zuständigen Naturschutzfachbehörden geprüft und für förderwürdig erachtet wurde. Vorhaben in Schutzgebieten werden vorbehaltlich der sonstigen Voraussetzungen nur gefördert, wenn sie auf das durch eine Behandlungsrichtlinie beziehungsweise einen Pflege- und Entwicklungsplan definierte oder durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bestimmte Schutzziel gerichtet sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen erfolgen im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden in der Regel als Anteilfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Festbetrag gewährt.

Eine Förderung ist nur bei angemessener Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers möglich.

5.3 Form der Zuwendung

Zuwendungen werden allgemein als zweckgebundene und nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben berechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

Insbesondere zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die projektbezogenen Ausgaben für Material, Personal und Fremdleistungen.

5.4.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Finanzkraft des Vorhabensträgers festgelegt. Sie beträgt im Regelfall bei Maßnahmen der Biotopsicherung, -entwicklung, -gestaltung sowie des Biotopverbundes bis zu 70 vom Hundert, bei Projekten von Verbänden, Vereinen und Naturschutzstationen sowie Privatpersonen bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege nach Nummer 2.1 und des Artenschutzes nach Nummer 2.3 sowie Grunderwerbsmaßnahmen nach Nummer 2.4 beträgt die Zuwendung im Regelfall bis zu 80 vom Hundert, bei Projekten von Verbänden, Vereinen und Naturschutzstationen sowie Privatpersonen (außer Nummer 2.4) bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Finanzierungsanteil des Zuwendungsempfängers kann auch durch wertgleiche unbare Eigenleistungen, wie eigene Arbeitsleistung und Stellung von Gerät, Material, erbracht werden. Diese sind einzeln und detailliert nachzuweisen. Wertgleiche unbare Eigenleistungen kommunaler Zuwendungsempfänger können nur dann als Finanzierungsanteil anerkannt werden, wenn dadurch das jeweilige Projekt kostengünstiger gestaltet werden kann.

Für die Ermittlung und Abrechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 2. können hilfsweise auch feste Fördersätze vergleichbarer staatlicher Förderprogramme herangezogen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

Bei der Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden weitere sich projektbezogen auswirkende Förderungen - die der Zuwendungsempfänger aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften erhält – sowie die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers selbst angemessen berücksichtigt.

Eine Bewilligung von Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben ohne gesicherte Gesamtfinanzierung ist unzulässig.

- 6.2 Bei vorhabensbezogenen Veröffentlichungen, öffentlichen Hinweisen und Publikationen ist unter Verwendung des Logos der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt auf die Förderung durch den Naturschutzfonds hinzuweisen.
- 6.3 Pflege- und Gestaltungsabschnitte von Vorhaben, die in sich abgeschlossen sind, können wie eine selbständige Maßnahme gefördert werden, wenn die Finanzierung für die Gesamtmaßnahme gesichert ist.
Mit der Durchführung von Vorhaben können vom Zuwendungsempfänger Dritte, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues, beauftragt werden.
- 6.4 Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer zur Erreichung des Zweckes gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Antrag- und Bewilligungsstelle für Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt.

Anträge zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung der Antragsformulare des Naturschutzfonds mindestens sechs Monate vor Durchführung des geplanten Projektes bei der Antragstelle einzureichen. Die Stiftung behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein dem Vorhaben entsprechendes Antragsformblatt der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt,
- eine Beschreibung mit Angaben zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
- eine detaillierte Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben einschließlich mindestens zweier unabhängiger Kostenvoranschläge/ Kostenangebote,
- die Angabe des Durchführungszeitraumes (Zeitplan),
- ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung (Darstellung der finanziellen und materiellen Eigenleistungen) - bei kommunalen Gebietskörperschaften unter Vorlage einer gemeindefinanziellen Stellungnahme der Rechtsaufsicht,
- bei Anträgen nach 2.1 oder 2.4 eine ablehnende Stellungnahme oder negative Einschätzung des jeweils zuständigen Amtes für Landwirtschaft oder Amtes für Ländliche Neuordnung oder Forstamtes zur Einordnung in entsprechende staatliche Förderprogramme der Land- und Forstwirtschaft,
- bei Anträgen nach 2.2 oder 2.3 die Bestätigung vorgeannten Amtes, dass keine dem Förderbegehren aus dem Naturschutzfonds entsprechende Beantragung aus staatlichen Förderprogrammen vorliegt,

- bei Anträgen nach 2.4 eine schriftliche Verkaufsbereitschaftserklärung des Eigentümers,
- ein aktueller Grundbuchauszug,
- ein entsprechender topographischer und Flurkartenauszug (M 1 : 10.000),
- erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (zum Beispiel wasserrechtliche Genehmigung). Bei Fremdgrundstücken ist auch die Zustimmung des/der Eigentümer einzuholen.

Der Antragsteller erhält von der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt eine Eingangsbestätigung sowie gegebenenfalls eine Mitteilung über weitere nachzureichende Unterlagen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt holt im Rahmen der Antragsprüfung Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und Naturschutzfachbehörde ein und informiert das zuständige Regierungspräsidium über vorliegende Anträge.

Unter Beachtung der Forderungen des § 9 Abs. 4 SächsNatSchG (Verwendung der Ausgleichsabgaben möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) werden bei Vorliegen mehrerer förderfähiger Projekte einer Region, deren beantragte Zuwendung die vorhandenen Mittel der Region übersteigt, zur Empfehlung der Prioritätensetzung Stellungnahmen der befassten Naturschutz- und Naturschutzfachbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände und der jeweiligen Kreisnaturschutzbeauftragten eingeholt.

Die endgültige Entscheidung behält sich die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt vor.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.

Kann einem Förderantrag nicht entsprochen werden, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der wichtigsten Gründe. Mehrfertigungen des Zuwendungsbescheides erhalten die zuständige untere Naturschutzbehörde, die zuständige Naturschutzfachbehörde und das zuständige Regierungspräsidium.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittel aus Zuwendungen werden auf Anforderung des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsstelle ausgezahlt und dürfen nur für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme verwendet werden.

Die Anforderungsvoraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, im Einzelfall eine Projektbegleitung durch Dritte einzusetzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Über die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ein Nachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise nach Nummer 6 der Allgemeinen Neben-

bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften zu erstellen.

Der Verwendungsnachweis ist bei der Antrag- und Bewilligungsstelle einzureichen und unterliegt der fachlichen Kontrolle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutz- und Naturschutzfachbehörden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

II. Abschnitt – Sonstige Mittel

1. Grundlagen

Sonstige Mittel des Naturschutzfonds sind alle Geldzuflüsse gemäß § 47 Abs. 2 SächsNatSchG außerhalb der Mittel der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe. Hieraus werden Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 SächsNatSchG finanziert, wobei ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich der Verwendung der Mittel zur Förderung an Dritte und der Verwendung zur Finanzierung von eigenen Projekten des Naturschutzfonds zu Grunde gelegt wird.

Die Grundsätze, Verfahrensregelungen und Rechtsgrundlagen des I. Abschnittes dieser Richtlinie finden, insofern rechtmäßig und zweckmäßig, auch auf die Verwendung der sonstigen Mittel des Naturschutzfonds Anwendung.

2. Verfahren

Zur Verwendung der sonstigen Mittel kann der Naturschutzfonds bei Bedarf jährlich Schwerpunkte und Prioritäten festlegen.

Mehrere Kleinprojekte des selben Antragstellers mit einem Einzelvolumen unter 5.000 € sind als Voranfrage gelistet mit Projektbeschreibung und Kostenansatz nach Priorität geordnet bis zum 30. Juni für das Folgejahr einzureichen.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

1. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt in vorliegend geänderter Fassung zum 01. Januar 2002 in Kraft und ist als Neufassung zu veröffentlichen.

Dresden, den 04. Dezember 2001

**Sächsische Landesstiftung
Natur und Umwelt
Der Stiftungsrat**